



Zürich, 26. Oktober 2021

Medieninformation

Die neue Informations- und Akteneinsichtsverordnung (IAV) tritt am 1. November 2021 in Kraft: Wichtigste Änderungen für die Akkreditierung an den Zürcher Gerichten

*Per 1. November 2021 tritt die neue Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV) in Kraft. Sie löst die bisherige Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte ab. Neu müssen sich die **Medienunternehmen** akkreditieren lassen, damit bei ihnen angestellten Medienschaffenden eine Akkreditierung ausgestellt werden kann. Die **Medienschaffenden** müssen sich anschliessend neu akkreditieren lassen.*

Diese Information erklärt, was Medienunternehmen und (akkreditierte) Medienschaffende für die Akkreditierung bzw. Erneuerung der Akkreditierung tun müssen.

Für eine Akkreditierung sind folgende **zwei Schritte** notwendig:

1. **Akkreditierung des Medienunternehmens:**

Bitte **Formular 1** ausfüllen und mit Beilagen dem Obergericht einreichen.

2. **Erneuerung der Akkreditierung der Gerichtsberichterstatter/innen:**

Alle Medienschaffenden müssen ihre Akkreditierung **erneuern**.

Bitte **Formular 2** ausfüllen und mit Beilagen dem Obergericht einreichen.

Wichtig: Auch die **bisher bereits akkreditierten Medienschaffenden** müssen ihre Akkreditierung **erneuern**. Es gilt eine **Übergangsfrist bis Ende April 2022**:

Bisher akkreditierte Medienschaffende, welche innert dieser Frist eine neue Akkreditierung beantragen, erhalten diese bei Vorliegen der Voraussetzungen

kostenlos.

Akkreditierungen, welche bis Ende April 2022 nicht erneuert werden, treten per

1. Mai 2022 **ausser Kraft**.

Es wird vor allem den Medienunternehmen empfohlen, so bald als möglich den Antrag um Akkreditierung einzureichen, damit anschliessend die Akkreditierungsgesuche der bei ihnen angestellten Medienschaffenden bearbeitet werden können.

Weitere Auskünfte:

Zur neuen Informations- und Akteneinsichtsverordnung (IAV):

lic. iur. Andrea Schmidheiny, Kommunikationsbeauftragte, Tel. direkt 044 257 92 55, und
lic. iur. Sabina Motta, Stv. Kommunikationsbeauftragte, Tel. direkt 044 257 92 88.

Zu administrativen Fragen betr. Akkreditierung:

Claudia Thalmann, Generalsekretariat, Tel. direkt 044 257 92 19

Beilagen:

- 1 Formular Antrag Akkreditierung Medienunternehmen
- 2 Formular Antrag Akkreditierung / Erneuerung Akkreditierung Medienschaffende
- 3 Informations- und Akteneinsichtsverordnung (IAV)